

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 12. Februar 2015
- 10 AZR 47/14 -
ECLI:DE:BAG:2015:120215.U.10AZR47.14.0

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 15. Mai 2013
- 5 Ca 30/13 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 12. Dezember 2013
- 5 Sa 699/13 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Theaterbetriebszulage - Bemessungsgrundlage

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 50/14 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEARBEITSGERICHT



10 AZR 47/14
5 Sa 699/13
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. Februar 2015

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 2015 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder als Vorsitzenden, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune, den Richter am Bundesarbeitsgericht Klose sowie die ehrenamtlichen Richter Baschnagel und Bicknase für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Dezember 2013 - 5 Sa 699/13 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben gemäß § 313a ZPO auf die Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen verzichtet. 1

W. Reinfelder

Klose

Brune

R. Bicknase

R. Baschnagel